

a sacerdote alterius ritus, urgente necessitate ob periculum infantis vel in gravi difficultate, impediante proprium sacerdotem, collatus . . . transitum ab uno ad alterum ritum producere non potest (A. Arndt S. J. De Rituum rel. juridica ad invicem. Rom. 1895). Es ist eben allgemeiner Grundsatz der Kirche, daß die Gläubigen bei ihren angestammten Riten bleiben. Wegen der besonderen Umstände in Rußland können jetzt Konvertiten aus dem moskowitzischen Schisma nach kirchlichen Bestimmungen ungehindert zum lateinischen Ritus übertreten.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

VIII. (Dispensatio ab interpellatione conjugis infidelis.) J. E. ist mit E. E. geb. J., beide ledig und mosaisch, nach jüdischem und bürgerlichem Rechte verheiratet. Die Ehe wurde durch Scheidebrief vom k. k. Landesgericht in W. getrennt. J. E. lebt mit der Katholikin A. Sch. im Konkubinate, dem ein Kind entsprossen war. J. E. wurde katholisch getauft. Das Pfarramt J. suchte um Erlaubnis zur Trauung an. E. E. geb. J. wurde vom f. e. Ehegerichte in W. vorgeladen und interpelliert. Sie beantwortete die Fragen dahin: „Ich lasse mich nicht taufen, aber ich will mit dem Katholiken J. E. in Frieden leben.“ Auf diese Antwort hin erfolgte vom f. e. Ordinariate die Entscheidung, eine Ehe des Katholiken J. E. mit der Katholikin A. Sch. ist nicht möglich. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft dringt auf Abschließung der Zivilehe und Legitimation des Kindes. Da schrieb der Vertreter der E. E. geb. J. an den J. E.: „Meine Klientin ist bereit, beim f. e. Ordinariate die zweite Frage auch mit Nein zu beantworten, wenn ihre Alimentation auf 40 K monatlich erhöht wird“. Mit diesem Schreiben wandte sich die Regiskonferenz an das f. e. Ordinariat, worauf folgendes Reskript an das Wohnpfarramt der Eheverber kam:

Nachdem die St. Joannes Franziskus-Regiskonferenz gegen die Entscheidung des f. e. Ordinariates vom 9. Dezember 1911, Z. 11.255, den Nachweis erbracht hat, daß die Jüdin E. E. geb. J. die Interpellatio conjugis infidelis nicht der Wahrheit gemäß, sondern nur um materieller Vorteile halber zu Ungunsten des Neophyten J. E. beantwortet habe, wurde beim Heiligen Apostolischen Stuhle um Dispense angesucht und dieselbe mit Reskript des Heiligen Offiziums vom 20. März 1912 erteilt, so daß nunmehr kirchlicherseits die Ehe mit E. E. geb. J. nicht mehr entgegensteht, daß J. E. eine neue Ehe mit einer Katholikin schließe.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Krassa, Koop.

IX. (Impedimentum ligaminis.) Rajus und Anna sind durch 16 Jahre verehelicht, leben glücklich miteinander und erhalten in dieser Zeit 6 Kinder. Da wird plötzlich durch die Behörde entdeckt, daß Rajus einige Wochen vor der Trauung mit Anna sich mit einer anderen Frau verehelicht hatte, die noch am Leben ist. Er

wird wegen Bigamie gerichtlich verurteilt und bestraft. Der Pfarrer legt der bedauernswerten „Frau“ Anna die Pflicht auf, ihren „Mann“ Kajus zu verlassen; aber die Frau, außerstande, die 6 Kinder zu erhalten, und übrigens dem Mann trotzdem sehr zugeneigt, kann sich dazu nicht entschließen. Sie weiß sich im Widerspruch mit dem Pfarrer, geht in keine Kirche mehr und durch 7 Jahre hindurch auch nicht mehr beichten, da ihr gesagt worden war, sie könne nicht losgesprochen werden, wenn sie ihren vermeintlichen Mann nicht verlasse, solange die erste Frau am Leben sei. Die gerichtliche Verurteilung ihres Mannes ist indessen seitdem vollständig in Vergessenheit geraten, niemand denkt mehr daran und man ist allgemein gewohnt, Kajus und Anna als wirkliche Eheleute zu betrachten. Gelegentlich einer Mission faßt nun auch Anna wieder Mut und den Entschluß, sich mit Gott und der Kirche auszusöhnen — sie geht zur heiligen Beichte und legt den ganzen Sachverhalt dem Beichtvater vor. In Erwägung verschiedener Umstände und in der Furcht, Anna möchte ein für allemal der Kirche den Rücken kehren, wenn ihr der strikte Befehl gegeben würde, Kajus zu verlassen, erlaubt ihr der Beichtvater, bei Kajus zu bleiben unter der Bedingung, daß sie jeden unerlaubten Geschlechtsverkehr mit Kajus meide; außerdem legt er ihr die Verpflichtung auf, jährlich wenigstens viermal zur heiligen Beichte zu gehen — was Anna unter Tränen verspricht und mit der Beteuerung, daß ihr Kajus bezüglich des ersten Punktes gewiß kein Hindernis in den Weg legen werde. Quid ad casum?

Lösung. Der Fall zeigt nicht nur, mit welcher Sorgfalt und peinlichen Vorsicht bei der sogenannten Brautprüfung vorgegangen werden muß, um den status liber zweifellos festzustellen, sondern ist gleichzeitig auch ein beredtes Beispiel, wie grundsätzliches Festhalten an den verpflichtenden Gesetzes- und Gewissensnormen mit Pastoralflugsheit je nach Umständen verbunden werden muß. Daß nach Entdeckung des undispensierbaren impedimentum ligaminis und nach erfolgter öffentlicher Verurteilung des Kajus eine Trennung der beiden putativen Eheleute verlangt werden mußte, ist wohl zweifellos. Der Grund liegt nicht so sehr in der occasio proxima peccandi für Anna, als vielmehr in der naturrechtlichen Forderung, öffentliches Mergernis zu vermeiden. Hinsichtlich des ersten Punktes hätte sich Anna beruhigen können mit dem Bewußtsein, daß Kajus in Zukunft kein diesbezügliches Ansinnen mehr an sie stellen werde, was bei vorgerückterem Alter und nach bereits gewonnener Erfahrung immerhin auch für die Zukunft erwartet werden konnte; zudem wäre es wohl angesichts der 6 Kinder ein moralischer Entschuldigungsgrund gewesen, sich einer diesbezüglichen occasio remota auszusetzen, vorausgesetzt, daß Anna für jeden Fall und auf das Bestimmteste entschlossen war, jedes wie immer geartete „eheliche“ Ansinnen zurückzuweisen. Anders lag die Sache hinsichtlich des öffentlichen Mergernisses, das die beiden durch ihr ferneres Zusammenleben wohl un-

vermeidlich geben mußten. Durch die öffentliche Verurteilung des Kajus erlangte die fortgesetzte cohabitatio den Charakter eines ehebrecherischen Verkehrs, Anna erschien in foro externo als eine peccatrix publica, der die Spendung der heiligen Sakramente versagt werden mußte, solange sie das öffentlich ärgerliche Verhältnis mit Kajus nicht aufzugeben gesonnen war; denn von allem anderen abgesehen, konnte jedermann den begründeten Verdacht schöpfen, die beiden möchten noch immer eheliche Gemeinschaft mitsammen pflegen, wenn selbst die Pflicht des ehelichen Zusammenlebens mit der ersten eigentlichen Frau, die noch am Leben war, nicht in Betracht gezogen wurde. Warum übrigens Kajus seine eigentliche Frau verlassen hatte und ob überhaupt eine Rückkehr zu ihr möglich oder Pflicht war, erhellt nicht aus dem Fall, der zunächst die Gewissenspflicht für Anna im Auge hat. Es kam also für diesen ersten Fall der von der Moral aufgestellte Grundsatz in Anwendung: „Ist das Hindernis indispensabel und öffentlich bekannt, so sind beide Ehegatten sofort a toro et mensa zu trennen und es ist an den Ordinarius zu berichten“ (Göpfert III⁶ n. 271). „Si matrimonii nullitas utrique nota est, revalidatio autem obtineri nequit, conjuges omnino separandi sunt. Quoniam autem separatio urgenda sit, ex adjunctis dependet; scilicet si nullitas matrimonii iudice probari potest, per sententiam iudicis ecclesiastici perfecte separandi sunt.“ (Noldin, III⁷ n. 656, 2.) „Quodsi matrimonium nullo modo sanari possit, quia impedimentum est indispensabile, confessarius, si impedimentum est publicum, conjugibus praecipiat, ut se separent quoad thorum et habitationem et curent obtinere sententiam a iudice ecclesiastico de nullitate sui matrimonii“ (Instructio pastoralis Eystetensis⁵ n. 477). „Ist die Richtigkeit der ehelichen Verbindung offenbar und allgemein bekannt, so sollen sich die Kontrahenten, um das öffentliche Aergernis zu heben, faktisch trennen und, wo es nötig und möglich ist, durch den weltlichen Arm oder kirchliche Zensuren dazu angehalten werden“ (Schüch-Polz¹⁶, § 315 S. 667). Vergl. auch Müller III⁷ § 164 u. § 228 n. 5.¹⁾

Anderes liegt die Sache, nachdem die Ungünstigkeit der Ehe, sowie die richterliche Verurteilung bereits allgemein in Vergessenheit gekommen und somit die ratio scandali in Wegfall gekommen war. „Ein Hindernis, welches früher offenkundig war, kann jetzt geheim geworden sein“ (Göpfert l. c. S. 418). Unter solchen Umständen brauchte der Beichtvater die Trennung der beiden nicht mehr zu ver-

¹⁾ Der Pfarrer hatte also nicht nur das Recht, von Anna die Trennung zu verlangen, sondern überdies die Pflicht, an das Ordinariat zu berichten, damit auch auf kirchlichem Wege die Nullität der ehelichen Verbindung ausgesprochen und die daraus sich ergebenden Folgen für die Illegitimität der Kinder, Berichtigung in den Matriken usw. verfügt werden konnten. Warum der Pfarrer dies unterließ, ist aus dem angegebenen Fall nicht ersichtlich; daß er es unterließ, gestaltete die Verhältnisse in der Folgezeit allerdings etwas leichter.

langen, vorausgesetzt, daß die oben geforderten Bedingungen bezüglich des absolut zu vermeidenden ehelichen Verkehrs eingehalten wurden. Dazu kam noch die Rücksicht auf die Kinder, sowie auf das zu vermeidende Aergernis, das nach bereits erfolgter öffentlicher Vergessenheit der ungültigen ehelichen Verbindung und gerichtlichen Verurteilung neuerdings erst recht entstehen konnte, wenn sich die beiden trennten. „Ist das Hindernis geheim und beiden Teilen bekannt, so ist ihnen der eheliche Geschlechtsverkehr zu untersagen und wenn keine Gefahr der Unenthaltbarkeit ist, können sie zusammenleben wie Bruder und Schwester; sonst müssen sie sich trennen“ (Göpfert I. c.). „Si ex cohabitatione non oritur incontinentiae periculum, sufficit, ut a communi toro separentur et tamquam frater et soror cohabitent“ (Noldin I. c.). „Parochus vel confessorius conjugii usum iis interdicat et, nullo exstante incontinentiae periculo, iis permittere poterit, ut simul ad instar fratris et sororis cohabitent“ (Instructio pastoralis Eystettensis I. c.). „Das Zusammenleben als Bruder und Schwester kann dann gestattet werden, wenn die Ehe nicht revalidiert werden kann und zugleich aus dem Zusammenleben keine nächste Gelegenheit zur Sünde entspringt. Dieses Mittel darf gewöhnlich jüngeren Personen und überhaupt allen, über deren Enthaltbarkeit keine moralische Gewißheit vorhanden ist, nicht angeraten oder zugestanden werden“ (Benger, Pastoraltheologie², II S. 667). „Ist das (nach geschlossener Ehe bekannt gewordene) Ehehindernis ein geheimes und würden aus der Trennung sehr große Nachteile, z. B. für die Kinder oder öffentliches Aergernis daraus hervorgehen, dann müssen sie wie Bruder und Schwester leben“ (Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie § 115).

Diese moraltheologischen Grundsätze haben offenbar auch den Beichtvater geleitet, der der Anna das fernere Zusammenleben mit Kasus gestattete. Daß er ihr eine öftere Beichte im Jahre zur Pflicht machte, war ganz in der Ordnung; einerseits wurde dadurch dem jeweiligen Beichtvater, respektive Pfarrer, die erforderliche Garantie über die Einhaltung der geforderten und versprochenen Bedingungen hinsichtlich der Enthaltung des geschlechtlichen Verkehrs geboten, anderseits nach außen jede ratio scandali beseitigt.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

X. (Delegation und Dekret: Ne temere.) Im vorigen Jahre brachte die Quartalschrift (1911, S. 125 ff) einen Chekasus des Inhaltes: Ein Pfarrer Titus will ein Brautpaar seiner Pfarrei in einer fremden Pfarrkirche kopulieren. Der dortige Pfarrer Caius macht ihn aufmerksam, daß er dazu die Delegation nötig habe und er dieselbe ihm erteile. Titus, der das Dekret Ne temere nicht zu kennen scheint, erklärt aber, er brauche in diesem Falle keine Delegation, und nimmt die Trauung vor. In der Lösung des Kasus wird für die Gültigkeit der Ehe plaidiert.